

**ENTSCHEIDUNG
der Zweiten Beschwerdekammer
vom 21. September 2022**

In dem Beschwerdeverfahren R 338/2022-2

Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen - DGNB e.V.

Tübinger Strasse 43

70178 Stuttgart

Deutschland

Anmelderin / Beschwerdeführerin

vertreten durch BRP RENAUD UND PARTNER MBB, Königstr. 28,
70173 Stuttgart, Deutschland

BESCHWERDE betreffend die Unionsmarkenanmeldung Nr. 18 510 732

erlässt

DIE ZWEITE BESCHWERDEKAMMER

unter Mitwirkung von S. Stürmann (Vorsitzender und Berichterstatter),
S. Martin (Mitglied) und K. Guzdek (Mitglied)

Geschäftsstellenbeamter: H. Dijkema

die folgende

Entscheidung

Sachverhalt

- 1 Mit Anmeldung vom 9. Juli 2021 beantragte die Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen - DGNB e.V. („die Anmelderin“) die Eintragung der Bildmarke



als Unionsmarke für folgende Dienstleistungen:

Klasse 35 - Werbung, Marketing und Verkaufsförderung; Dienstleistungen eines Bauträgers, nämlich organisatorische Vorbereitung von nachhaltigen Bauvorhaben; organisatorische Beratung im Bereich nachhaltiges Bauen; Unternehmensberatung im Bereich nachhaltiges Bauen; Hilfe in Geschäftsangelegenheiten, Geschäftsführung und administrative Dienstleistungen; betriebswirtschaftliche Analyse-, Recherche- und Informationsdienstleistungen; Beratung und Information in Bezug auf vorgenannte Dienstleistungen, soweit in dieser Klasse enthalten.

Klasse 37 - Bauwesen; Bau-, Montage- und Abbrucharbeiten; Installations-, Reinigungs-, Reparatur- und Wartungsarbeiten in Bezug auf Gebäude und Quartiere; Beratung und Information in Bezug auf vorgenannte Dienstleistungen, soweit in dieser Klasse enthalten.

Klasse 41 - Verlags- und Berichtswesen; Bildung, Erziehung, Unterhaltung und Sport; Verleih, Vermietung und Verpachtung von Gegenständen im Zusammenhang mit der Erbringung der vorgenannten Dienstleistungen, soweit in dieser Klasse enthalten; Beratung und Information in Bezug auf vorgenannte Dienstleistungen, soweit in dieser Klasse enthalten.

Klasse 42 - Wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen; Prüfung, Authentifizierung und Qualitätskontrolle; IT-Dienstleistungen, nämlich Entwicklung, Programmierung und Implementierung von Software, Entwicklung von Computerhardware, Hosting-Dienste, Software as a Service [SaaS] und Vermietung von Software, Vermietung von Computerhardware und -anlagen, IT-Beratungs-, Auskunfts- und -Informationsdienstleistungen, IT-Sicherheits-, Schutz- und -Instandsetzungsdienste, Datenvervielfältigungs- und -konvertierungsdienste, Datenkodierungsdienste; IT-Dienstleistungen, nämlich Computeranalyse und -diagnostik, Forschung und Entwicklung sowie Implementierung von Computern und Computersystemen, Computerprojektmanagementdienste, Data mining, Erstellung digitaler Wasserzeichen, Computerdienste, technologische Dienste in Bezug auf Computer, Computernetzwerkdienste, Aktualisierung der Speicherbanken [Software] von Computersystemen, Datenmigrationsdienste, Aktualisierung von Websites für Dritte, Überwachung von Computersystemen durch Fernzugriff; Designdienstleistungen; Verleih, Vermietung und Verpachtung von Gegenständen in

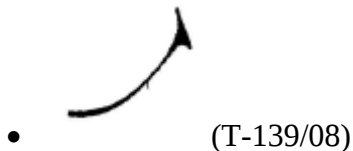
Zusammenhang mit der Erbringung der vorgenannten Dienstleistungen, soweit in dieser Klasse enthalten; Beratung und Information in Bezug auf vorgenannte Dienstleistungen, soweit in dieser Klasse enthalten.

- 2 Die Anmeldung wurde beanstandet. Die Anmelderin erhielt ihren Eintragungsantrag aufrecht.
- 3 Durch Entscheidung vom 17. Februar 2022 („die angefochtene Entscheidung“) wies der Prüfer die Anmeldung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b sowie Artikel 42 UMV für alle angemeldeten Dienstleistungen zurück.

Der Prüfer stützte sich insbesondere auf die folgenden Gründe:

- Bei den von der angemeldeten Marke erfassten Dienstleistungen handelt es sich sowohl um solche für die tägliche Inanspruchnahme, also für Durchschnittsverbraucher, als auch um solche, die sich an besonders versierte Fachkreise richten, deren Kenntnisse besonders hoch sind.
- Der Aufmerksamkeitsgrad des Publikums kann je nach Preis, Komplexität/Spezifität oder den Geschäftsbedingungen, zu denen die Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, von durchschnittlich bis hoch variieren.
- Einfache geometrische Figuren, wie beispielsweise Kreise, Dreiecke, Linien, Rechtecke oder übliche Fünf-, Sechs- oder Achtecke, können keine Aussage vermitteln, an die sich Verbraucher erinnern. Dementsprechend werden sie nicht als Marke angesehen.
- Das vorliegende Zeichen besteht lediglich aus einer sehr einfachen, leicht gekrümmten, dünnen, weißen Linie, die von links unten nach rechts oben auf einem dunklen Hintergrund verläuft.
- Ein Zeichen, das aus einer bestimmten gekrümmten Linie auf dunklem Hintergrund besteht, kann nur dann eine Kennzeichnungsfunktion erfüllen, wenn es Elemente enthält, die geeignet sind, es von anderen entsprechenden Darstellungen zu unterscheiden und die Aufmerksamkeit des Verbrauchers auf sich zu ziehen. Die angemeldete Marke enthält aber keine solchen Elemente.
- Die Marke ist insgesamt nicht ungewöhnlich oder auffällig. Es liegt keine willkürliche Formgebung vor. Sie stellt vielmehr eine der Möglichkeiten für eine gekrümmte Linie dar.
- Die maßgeblichen Verbraucher, ob nun Durchschnittsverbraucher mit normaler oder Fachverbraucher mit erhöhter Aufmerksamkeit, würden ein solches Zeichen wegen dessen extremer Einfachheit niemals als Hinweis auf eine bestimmte betriebliche Herkunft wahrnehmen, egal für welche Waren oder Dienstleistungen.
- Das Zeichen ist so einfach, dass es auf eine bestimmte Darstellung einer gekrümmten Linie hinweist, nicht aber auf ein bestimmtes Unternehmen.

- Auch wenn eine Bildmarke grundsätzlich unterschiedlich interpretiert werden kann, bedeutet dies entgegen der Auffassung der Anmelderin noch lange keine Wahrnehmung als betriebliche Kennzeichnungsfunktion durch die angesprochenen Verkehrskreise.
- Vorliegend besteht die Grafik aus einer gekrümmten/geschwungenen Linie auf einem dunklen quadratischen Format, nicht mehr und nicht weniger. Damit fügt sie sich in die Rechtsprechung des Gerichts über vergleichbare Marken ein:



- Insoweit sind sogar darüber hinausgehende Bestandteile in Form einer abgeflachten Krümmung oder einer Art Dreieck am Ende der Krümmung gegeben, die vorliegend nicht vorhanden sind. Sofern diese Marken als nicht schutzfähig beurteilt wurden, muss das erst recht für die zu beurteilende Marke gelten.
 - Das Zeichen hat keine Unterscheidungskraft und ist gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV nicht in der Lage, die angemeldeten Dienstleistungen zu unterscheiden.
- 4 Die Anmelderin erhob am 22. Februar 2022 Beschwerde und beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben. Am 15. Juni 2022 ging die Beschwerdebegründung beim Amt ein.

Beschwerdegründe

- 5 Die Argumente der Anmelderin in der Beschwerdebegründung können wie folgt zusammengefasst werden:
- Beispiele einfacher geometrischen Figuren sind geometrische Grundformen, wie Kreise, Linien, Rechtecke oder übliche Fünf-, Sechs- oder Achtecke. Entsprechendes ergibt sich aus den Guidelines des Amtes unter Kapitel 3 (5),



mit dem Beispiel des Zeichens  (T-304/05).

- Dass ein Zeichen nicht einfach mit einem Begriff wie Kreis, Rechteck oder Dreieck bezeichnet werden kann, sondern komplexer Beschreibung bedarf, ist ein Indiz dafür, dass das Zeichen nicht äußerst oder extrem einfach ist.

- Die vorliegende Marke besteht nicht aus einer einfachen, generischen und einfach zu bezeichnenden geometrischen Grundform.
- Der Prüfer nimmt das Zeichen fehlerhaft als gekrümmte weisse Linie auf dunklem Hintergrund wahr.
- Tatsächlich handelt es sich bei dem Zeichen um ein flächig ausgefülltes Zeichen mit annähernd quadratischer Grundform, wobei die Ecken links oben und rechts unten abgerundet sind. Dieses quadratische Element wird diagonal von links unten nach rechts oben durchtrennt, wobei der Trennschnitt geschwungen verläuft. Dadurch entsteht eine wellenförmige Aussparung, die die quadratische Form in zwei Teile trennt. Das vermittelt die Anmutung von zwei formschlüssig ineinandergeschobenen Hälften, die leicht auseinandergeschoben wurden.
- Somit hat die Marke nichts mit einer äußerst einfachen geometrischen Grundform zu tun. Das Zeichen ist nicht mit den in den Guidelines enthaltenen Beispielen vergleichbar. Eher enthält es mindestens im gleichen Masse gestalterische Element, wie diejenige Zeichen, die vom Amt als eintragungsfähig angegeben wurden:



Entscheidungsgründe

- 6 Die Beschwerde entspricht den Artikeln 66, 67 und Artikel 68 Absatz 1 UMV. Sie ist zulässig, jedoch unbegründet.

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV

- 7 Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV sind Unionsmarken, die keine Unterscheidungskraft haben, d. h. Marken die nicht geeignet sind, die konkret angemeldeten Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderen Unternehmen zu unterscheiden, von der Eintragung zurückzuweisen.
- 8 Unterscheidungskraft im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV bedeutet, dass die angemeldete Marke geeignet sein muss, die Waren und Dienstleistungen, für die die Eintragung beantragt wird, als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen und diese somit von

denjenigen anderen Unternehmen zu unterscheiden (29/04/2004, C-456/01 P & C-457/01 P, Tabs, EU:C:2004:258, § 34).

- 9 Für die Beurteilung, ob einer Marke Unterscheidungskraft fehlt, ist auf den von ihr hervorgerufenen Gesamteindruck abzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht zunächst die einzelnen Gestaltungselemente der Marke nacheinander geprüft werden dürften (13/07/2011, T-499/09, Purpur, EU:T:2011:367, § 16 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 10 Die Unterscheidungskraft einer Marke ist zum einen im Hinblick auf die Waren oder Dienstleistungen, für die sie angemeldet worden ist, und zum anderen im Hinblick auf ihre Wahrnehmung durch die maßgeblichen Verkehrskreise zu beurteilen (31/05/2006, T-15/05, Sausage, EU:T:2006:142, § 20).
- 11 Wie zutreffend vom Prüfer ausgeführt, richten sich die beanspruchten Dienstleistungen sowohl an das allgemeine als auch an ein Fachpublikum. Der Aufmerksamkeitsgrad variiert von durchschnittlich bis hoch. Diese Schlüsse wurden von der Anmelderin auch nicht in Frage gestellt. Da das Anmeldezeichen eine Bildmarke ohne Wortbestandteile ist, besteht das relevante Publikum aus den Verkehrskreisen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- 12 Ein Zeichen, das äußerst einfach ist oder aus einer geometrischen Grundfigur wie einem Kreis, einer Linie, einem Rechteck oder einem üblichen Fünfeck besteht, ist als solches nicht geeignet, eine Aussage zu vermitteln, an die sich die Verbraucher erinnern können, so dass sie das Zeichen nicht als eine Marke ansehen werden, sofern es nicht durch Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hat (28/06/2017, T-470/16, Darstellung eines Dreiecks, EU:T:2017:442, § 23; 03/12/2015, T-695/14, Darstellung eines weißen Kreises und weißen Rechtecks in einem schwarzen Rechteck, EU:T:2015:928, § 18; 25/09/2015, T-209/14, Grünes Achteck, EU:T:2015:701, § 43; 12/09/2007, T-304/05, Darstellung eines Pentagons, EU:T:2007:271, § 22).
- 13 Unterscheidungskraft im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV setzt zwar nicht die Feststellung einer künstlerischen Kreativität oder eines Einfallsreichtums der Anmelderin voraus. Jedoch muss die Marke es den betreffenden Verkehrskreisen ermöglichen, den Ursprung der Waren, die sie beansprucht, zu identifizieren und von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden (5/04/2017, T-291/16, Darstellung zweier Linien, die einen spitzen Winkel bilden, EU:T:2017:253, § 29; 04/07/2017, T-81/16, Gebogene Streifen an der Seite eines Reifens, EU:T:2017:463, § 49; 29/09/2009, T-139/08, Darstellung eines halben Smileys, EU:T:2009:364, § 27).
- 14 Das Zeichen muss bestimmte Merkmale aufweisen, die von den relevanten Verkehrskreisen einfach im Gedächtnis behalten werden können und die es ermöglichen, das Zeichen als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der fraglichen Waren wahrzunehmen (07/11/2019, T-240/19, Darstellung einer Glocke, EU:T:2019:779, § 66; 28/03/2019, T-829/17, Darstellung zweier schräger roter Kurven, EU:T:2019:199, § 44; 15/12/2016, T-678/15 und T-679/15, Darstellung einer grauen Kurve und Darstellung einer grünen Kurve, EU:T:2016:749, § 40, 41; 05/04/2017, T-291/16, Darstellung zweier Linien, die einen spitzen Winkel bilden, EU:T:2017:253, § 31).



- 15 Die Anmeldung  ist eine Bildmarke, die eine zweidimensionale geometrische Figur darstellt, nämlich ein dunkles Viereck, wobei die obere linke und die untere rechte Ecke abgerundet sind. Durch dieses Viereck läuft eine einfache, weiße, ungerade Linie.
- 16 Aus dieser Beschreibung, die lediglich aus zwei Sätzen besteht, ergibt sich eindeutig, dass im Gegensatz zur Meinung der Anmelderin das Zeichen sehr wohl auf einfacher Weise beschreibbar ist.
- 17 Eine sorgfältige Betrachtung der von der Anmelderin angegebenen Beschreibung zeigt, dass diese im Wesentlichen mit der obigen übereinstimmt. Die zusätzlichen Behauptungen der Anmelderin, durch die weiße Linie entstehe „eine wellenförmige Aussparung, die die quadratische Form in zwei Teile trennt“ sowie „die Anmutung von zwei formschlüssig ineinanderpassenden Hälften, die leicht auseinandergeschoben wurden“ entsprechen einer bestimmten Interpretation des Zeichens, wie bereits zutreffend vom Prüfer ausgeführt (vgl. 04/04/2019, T-804/17, DARSTELLUNG VON ZWEI SICH GEGENÜBERLIEGENDEN BÖGEN (fig.), EU:T:2019:218, § 24).
- 18 Es kann nämlich nicht davon ausgegangen werden, dass die angesprochenen Verkehrskreise die Linie notwendigerweise als „wellenförmig“ empfinden oder die Linie als Trennungsteil zweierlei „Hälften“ wahrnehmen werden. Die Prüfung der absoluten Eintragungshindernisse ist nicht auf spekulative Auslegungen, sondern lediglich auf die objektiven Eigenschaften des Zeichens zu stützen. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Unterscheidungskraft eines Zeichens ist eher die spontane Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise, die das in Rede stehende Zeichen betrachten, ohne zuvor einen Hinweis darauf erhalten zu haben, wie es zu prüfen ist oder welches Bild es darstellen soll (03/12/2015, T-695/14, Darstellung eines schwarzen Quadrats mit Auslassung, EU:T:2015:928, § 46). Somit kommt es allein auf den visuellen Eindruck des Zeichens an. Wie es verbal beschrieben werden kann, ist irrelevant (19/09/2019, R 1478/2019-2, DARSTELLUNG EINER GEOMETRISCHEN FIGUR (fig.), § 21).
- 19 Über die einfache Abbildung eines dunklen Quadrats mit teilweise abgerundeten Ecken, geteilt durch eine ungerade weiße Linie hinaus enthält das zu prüfende Zeichen keinen bestimmten Stilisierungsgrad und keine zusätzlichen grafischen oder sonstigen Elemente, die der angesprochene Verbraucher als unterscheidungskräftig wahrnehmen könnte. Gekrümmte Linien sind für geometrische Figuren nicht ungewöhnlich (15/05/2017, R 1785/2016.1, device of a curved triangle (fig.), § 23).
- 20 Der durch die Anmeldung erzeugte Gesamteindruck ist weder ungewöhnlich noch weist die Anmeldung ein charakteristisches Element oder auffälliges Merkmal auf, das es den relevanten Verkehrskreisen ermöglichen würde, das Zeichen als Herkunftshinweis wahrzunehmen (T-804/17, DARSTELLUNG VON

ZWEI SICH GEGENÜBERLIEGENDEN BÖGEN (fig.), EU:T:2019:218, § 26, 27).

- 21 Dass es sich bei dem Zeichen nicht um ein reines Quadrat (also um eine reine geometrische Grundfigur) handelt, reicht an sich nicht aus, um ihm das notwendige Mindestmaß an Unterscheidungskraft zu verleihen (04/04/2019, T-804/17, DARSTELLUNG VON ZWEI SICH GEGENÜBERLIEGENDEN BÖGEN (fig.), EU:T:2019:218, § 23; 19/09/2019, R 1478/2019-2, DARSTELLUNG EINER GEOMETRISCHEN FIGUR (fig.), § 17; 06/06/2019, T-449/18, ACHTECKIGES POLYGON (fig.), EU:T:2019:386, § 28; 05/04/2017, T-291/16, Device of two drawn lines (fig.), EU:T:2017:253, § 31). Das absolute Schutzhindernis des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV ist nicht auf geometrische Grundfiguren beschränkt, sondern findet vielmehr auf alle Arten sehr einfacher Formen Anwendung (13/04/2011, T-159/10, Parallélogramme, EU:T:2011:176, § 30; 06/06/2019, T-449/18, ACHTECKIGES POLYGON (fig.), EU:T:2019:386, § 28; 05/04/2017, T-291/16, Device of two drawn lines (fig.), EU:T:2017:253, § 31).

- 22 Tatsächlich werden die betroffenen Verkehrskreise das Zeichen als Ganzes betrachten und sich auf den Gesamteindruck konzentrieren, welcher dem eines einfachen Vierecks entspricht. Die Kammer ist nämlich nicht davon überzeugt, dass dem Publikum das zusätzliche, aber sehr einfach gestaltete Merkmal der gekrümmten Linie auf spontaner Weise, und ohne darauf hingewiesen zu werden, überhaupt auffallen würde.

- 23 Außer, dass es sich nicht um eine geometrische Grundform handelt, vermag auch die Anmelderin keine derartigen Merkmale aufzuzeigen, obwohl sie, wegen ihrer genauen Marktkenntnisse wesentlich besser in der Lage ist, ihren Standpunkt, dass die Anmeldemarke unterscheidungskräftig sei, durch konkrete und fundierte Angaben darzulegen (09/12/2009, T-486/08, Superskin, EU:T:2009:487, § 46).

- 24 Es ist auf der Grundlage einer bestimmten Auslegung des fraglichen Bildzeichens notwendig festzustellen, ob aus der Sicht des betroffenen Publikums ein hinreichend direkter und konkreter Zusammenhang zwischen dem Zeichen und den Dienstleistungen besteht, für die die Eintragung beantragt wurde (20/03/2002, T-356/00, Carcard, EU:T:2002:80, § 28).

- 25 Nach der Rechtsprechung muss sich die Prüfung auf absolute Eintragungshindernisse auf jede der beanspruchten Waren oder Dienstleistungen erstrecken. Die Zurückweisung der Markenmeldung muss für jede einzelne Ware oder Dienstleistung gesondert begründet werden (17/05/2017, C-437/15 P, deluxe (fig.), EU:C:2017:380, § 29; 15/02/2007, C-239/05, The Kitchen Company, EU:C:2007:99, § 34; 18/03/2010, C-282/09 P, P@yweb card / Payweb card, EU:C:2010:153, § 37). Das Amt darf sich grundsätzlich nicht auf eine oberflächliche und globale Entscheidungsbegründung für sämtliche Waren und Dienstleistungen beschränken. Allerdings ist es dem Amt sehr wohl gestattet, eine pauschale Begründung für die Zurückweisung aller betroffenen Waren oder Dienstleistungen zu geben, wenn dasselbe Eintragungshindernis einer Kategorie oder einer Gruppe von Waren oder Dienstleistungen entgegengehalten wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die jeweiligen Waren oder Dienstleistungen einen so direkten und konkreten Zusammenhang untereinander aufweisen, dass sie eine

hinreichend homogene Kategorie oder Gruppe bilden (17/05/2017, C-437/15 P, deluxe (fig.), EU:C:2017:380, § 30-31; 15/02/2007, C-239/05, The Kitchen Company, EU:C:2007:99, § 37; 17/10/2013, C-597/12 P, Zebexir, EU:C:2013:672, § 26-27). Für eine solche Homogenität genügt es nicht, dass die betroffenen Waren oder Dienstleistungen zur selben Klasse des Abkommens von Nizza gehören, denn die Nizza-Klassen umfassen oft eine große Bandbreite von Waren oder Dienstleistungen mit sehr unterschiedlichen Eigenschaften (17/10/2013, C-597/12 P, Zebexir, EU:C:2013:672, § 27; 15/12/2016, T-529/15, START UP INITIATIVE (fig.), EU:T:2016:747, § 17; 19/06/2018, T-413/17, 3D (fig.), EU:T:2018:356, § 38).

- 26 Allerdings wird die Homogenität der Waren oder Dienstleistungen nach der Rechtsprechung im Hinblick auf den konkreten Grund für die Ablehnung der Eintragung der betroffenen Anmeldemarke beurteilt. Es ist daher möglich, eine pauschale Begründung für Waren und Dienstleistungen zu geben, zwischen denen ein so hinreichend direkter und konkreter Zusammenhang besteht, dass sie eine einzige Kategorie bilden. Diese Kategorie muss so homogen sein, dass der gesamte Komplex der die Begründung der in Rede stehenden Entscheidung darstellenden tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen die für jede Ware oder Dienstleistung dieser Kategorie angestellten Erwägungen hinreichend deutlich macht und ohne Unterschied auf jede der betreffenden Waren oder Dienstleistungen angewandt werden kann (21/11/2018, T-460/17, DARSTELLUNG EINES GLEICHWINKLIGEN ACHTECKS (fig.), EU:T:2018:816, §56; 15/12/2016, T-529/15, START UP INITIATIVE (fig.), EU:T:2016:747, § 18; 25/01/2017, C-437/15 P, deluxe (fig.), EU:C:2017:41, § 35-41).
- 27 Auf den ersten Blick sind die angemeldeten Dienstleistungen alles andere als homogen. Allerdings ist aufgrund der Tatsache, dass die Anmelderin die „Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen“ ist, nach Ansicht der Kammer davon auszugehen, dass die Dienstleistungen der Klasse 37, und insbesondere „Bauwesen“ und Beratung und Informationen zu diesem Thema, die Hauptaktivität der Anmelderin darstellen, während die restlichen Dienstleistungen (z.B. Erziehung, Beratung, Entwicklung von Software, Aktualisierung von Websites, Werbung) dazu dienen, diese Hauptaktivität zu unterstützen.
- 28 Auch haben diese Dienstleistungen die Eigenschaft gemeinsam, dass sie sich dazu eignen, grundsätzlich online, z.B. per App für mobile Geräte angeboten zu werden. Zudem ist die Kammer der Meinung, dass das Zeichen  eben gerade das dazupassende App-Icon darstellen könnte.
- 29 Somit weist in Bezug auf die Gesamtheit der angemeldeten Dienstleistungen nichts darauf hin, dass das angemeldete Element, bestehend aus einem eine ungerade Linie enthaltenden Quadrats mit teilweise abgerundeten Ecken, von andern rein dekorativen Gestaltungselementen – wie sie beispielsweise in der Werbung benutzt werden – abweicht und somit geeignet ist, die betreffenden Dienstleistungen zu individualisieren. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Ausgestaltung dieses Zeichens als einprägsam beurteilt werden könnte,

so dass das Zeichen als Hinweis auf die betriebliche Herkunft der beanspruchten Dienstleistungen wahrgenommen werden könnte. Die maßgeblichen Verkehrskreise werden das Bildzeichen als ein Dekorationselement wahrnehmen. Werden die Verbraucher also mit dem angemeldeten Zeichen in Bezug auf die relevanten Dienstleistungen – wie etwa Werbung, Marketing, Dienstleistungen eines Bauträgers, Beratung, Geschäftsführung, Analyse-, Recherche- und Informationsdienstleistungen, Bauwesen und damit verbundene Dienstleistungen, Verlagswesen, Bildung, Unterhaltung, Sport und damit verbundene Dienstleistungen, Qualitätskontrolle, IT-Dienstleistungen und damit verbundene Dienstleistungen – konfrontiert, so werden sie schlicht annehmen, dass es sich um ein rein dekoratives Element handelt. Entgegen der Behauptung der Anmelderin lösen die einfache Form und die unauffällige Farbe des Zeichens beim Verbraucher gerade keinen Denkprozess aus.

- 30 Zusammenfassend ist vorliegend die Begründung, dass die angemeldete Marke aufgrund ihrer sehr einfachen, banalen Form den Verbrauchern ohne vorherige Gewöhnung keine Rückschlüsse auf den betrieblichen Ursprung ermöglicht, auf alle beanspruchten Dienstleistungen anwendbar. Nach der oben genannten Rechtsprechung erübrigt sich demnach eine weitere Aufschlüsselung nach homogenen Dienstleistungsgruppen (12/07/2012, T-470/09, Medi, EU:T:2012:369, § 36-38; 25/01/2017, C-437/15 P, deluxe (fig.), EU:C:2017:41, § 35-41). Auch wenn die verfahrensgegenständlichen Dienstleistungen unterschiedlich ausfallen, teilen sie doch allesamt die für die Prüfung des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV relevante Eigenschaft, dass in Verbindung mit ihnen benutzte einfache zweidimensionale Formen nicht als Herkunftshinweis verstanden werden. Dies ist ausreichend, um sie im Kontext des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV zu einer einzigen homogenen Gruppe zusammenfassen zu können (17/05/2017, C-437/15, Deluxe, ECLI:EU:C:2017:380, § 34-36).
- 31 An dem Mangel an Unterscheidungskraft ändert auch die Tatsache nichts, dass der Aufmerksamkeitsgrad der relevanten Verbraucher teilweise erhöht ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ist für die Beurteilung der Unterscheidungskraft einer Marke auf den von ihr hervorgerufenen Gesamteindruck abzustellen. Dieser Grundsatz würde in Frage gestellt, wenn die Schwelle der Unterscheidungseignung eines Zeichens in allgemeiner Weise vom Grad der Spezialisierung der maßgeblichen Verkehrskreise oder ihrem Aufmerksamkeitsgrad abhinge (12/07/2012, C-311/11 P, Wir machen das Besondere einfach, EU:C:2012:460, § 48). Eine Marke muss es dem angesprochenen Publikum auch ohne besondere Aufmerksamkeit ermöglichen, die jeweiligen Waren und Dienstleistungen einer bestimmten betrieblichen Herkunft zuzuordnen (12/02/2004, C-218/01, Perwoll, EU:C:2004:88, § 53; 12/01/2006, C-173/04 P, Standbeutel, EU:C:2006:20, § 29; 13/07/2011, T-499/09, Purpur, EU:T:2011:367, § 26).
- 32 Zusammenfassend erweist sich das Anmeldezeichen als denkbar schlichte geometrische Gestaltung ohne leicht und unmittelbar einprägsame Merkmale. Somit fehlt dem Zeichen jeglicher markenmäßiger Wiedererkennungswert (19/09/2019, R 1478/2019-2, DARSTELLUNG EINER GEOMETRISCHEN FIGUR (fig.), § 18). Der einfache Charakter des Anmeldezeichens lässt dieses als ungeeignet erscheinen, als betrieblicher Herkunftshinweis zu dienen.

- 33 Das Anmeldezeichen entbehrt daher der nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV erforderlichen Unterscheidungskraft.

Tenor der Entscheidung

Aus diesen Gründen entscheidet

DIE KAMMER

wie folgt:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Unterzeichnet

S. Stürmann

Unterzeichnet

S. Martin

Unterzeichnet

K. Guzdek

Geschäftsstellenbeamter:

Unterzeichnet

p.o. P. Nafz

